

# **Zweckverband Musikschule Blaubeuren-Laichingen-Schelklingen**

## **Schulordnung**

vom 04.04.1990, geändert am 18.04.1991, 06.07.1998 und 16.07.1999

Aufgrund § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands "Musikschule Blaubeuren-Laichingen-Schelklingen" folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgabe**

Die Musikschule hat die Aufgabe, musikalische Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen möglichst frühzeitig zu erschließen und zu fördern. Dieser Aufgabe dienen "der Musikgarten" für Kleinkinder, "die Musikalische Früherziehung" und „Grundausbildung“ für Kinder und Jugendliche als auch der weiterführende Unterricht, die Ausbildungsklassen und Musizierkreise. Sie soll auch fördernd auf die Ausbildung von Nachwuchskräften für die örtlichen Vereine hinwirken.

### **§ 2**

#### **Aufbau**

1. Die Ausbildung an der Musikschule soll in folgenden Stufen erfolgen:

.1 Grundstufe

Musikgarten, Musikalische Früherziehung u. Musikalische Grundausbildung

.2 Unterstufe

Instrumentaler Gruppen- oder Einzelunterricht

.3 Mittelstufe

Instrumentaler Einzelunterricht

.4 Oberstufe

Instrumentaler Einzelunterricht

2. Neben der Ausbildung in den Hauptfächern der Unter-, Mittel- und Oberstufe können Kurse in Ergänzungsfächern eingerichtet werden. Soweit diese angeboten werden, gehört die Teilnahme zur Ausbildung an der Musikschule. Ergänzungsfächer sind z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chöre, Kammermusik, Musiklehre, Gehörbildung, Rhythmik. Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern steht auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen. Die Entscheidung über Aufnahmen liegen beim Schulleiter.

### **§ 3**

#### **Teilnehmer**

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist von Beginn der Schulpflicht ab möglich. In der Grundstufe können Kinder bereits ab Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen werden. Die Musikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht offen.

## **§ 4 Schuljahr**

1. Das Schuljahr beginnt und endet mit dem Schuljahr der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.
2. Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt entsprechend.

## **§ 5 Aufnahme**

1. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Damit gilt gleichzeitig die Schul- und Gebührenordnung als anerkannt. Eine An- und Abmeldung kann auch über den jeweiligen Musikverein erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Anmeldungen sind grundsätzlich vor Schuljahresbeginn möglich. Sie müssen der Geschäftsstelle spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
3. Abmeldungen sind zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Geschäftsstelle spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.
4. Die Aufnahme von Schülern, die ihre Hauptwohnung in Gemeinden haben, die nicht Verbandsmitglieder sind, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

## **§ 6 Unterrichterteilung**

1. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Wege sind die Unterrichtsstätten auf das Verbandsgebiet verteilt.
2. Bei geringen Teilnehmerzahlen kann eine Zusammenfassung der Schüler erfolgen.
3. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
4. Die Unterrichtsstunde dauert wahlweise 30 bzw. 45 Minuten, bei der Musikalischen Früherziehung 60 Minuten. Im Einzelunterricht dauert die Unterrichtsstunde grundsätzlich 30 Minuten und kann für Begabte in Abstimmung mit dem Schulleiter auf 45 Minuten ausgedehnt werden.
5. Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und soweit angeboten der Ergänzungsfächer und Veranstaltungen verpflichtet. Kann am Unterricht nicht teilgenommen werden, so muss dies vor Unterrichtsbeginn der Geschäftsstelle oder dem Musiklehrer mitgeteilt werden. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen. Über diesen entscheidet der Musikschulleiter. Der Ausschluss ist zuvor dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern schriftlich anzukündigen. Die Unterrichtsgebühren sind in diesem Fall bis zum nächsten Kündigungstermin weiter zu entrichten.
6. Fällt der Unterricht durch Verschulden des Schülers aus, so besteht kein Anspruch auf nachholen. Für die Dauer einer längeren Krankheit kann Schulgeldbefreiung beantragt werden.

7. Fällt der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger zwingender Verhinderung des Lehrers viermal hintereinander aus und besteht seitens der Schule keine Möglichkeit, diesen nachzuholen, so wird das Schulgeld anteilig erstattet.

8. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern erfolgen in Absprache mit Lehrkraft und dem Musikschulleiter. Dies gilt nicht für Auftritte im Rahmen der Mitgliedschaft in einem Musikverein.

## **§ 7 Leistungen**

1. Alle Schüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.

2. Auf Wunsch erhält jeder Schüler zum Schluss des Schuljahres und beim Austritt aus der Musikschule eine Beurteilung.

3. Die Aufnahme in die weiterbildenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Musikschulleiter.

4. Sind im Unterricht normale Fortschritte wegen mangelnder Begabung, mangelndem Fleiß oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Musikschulleiter von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zuvor schriftlich anzukündigen.

## **§ 8 Instrumente**

1. Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. In der Grundstufe werden die Instrumente vom Zweckverband gestellt.

2. Lernmittel wie Noten u.ä. muss der Schüler beschaffen bzw. werden von der Musikschule gegen Kostenersatz überlassen.

## **§ 9 Ergänzungsfächer**

1. Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer vor. Die Teilnahme ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichtes.

2. Von der Verpflichtung zum Besuch kann der Schüler im Ausnahmefall befreit werden. Schriftliche Anträge sind an die Schulleitung zu richten.

## **§ 10 Probezeit**

1. Während der Früherziehung und Grundausbildung gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Kurs vorhanden ist. Er meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichtes dem Schulleiter.

2. Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet. In den jährlichen Zwischenprüfungen zum Abschluss des Schuljahres wird der Leistungsstand des Schülers festgestellt sowie ob eine weitere Förderung durch die Musikschule erfolgen kann.

## **§ 11 Ausschluss von der Schule**

Neben dem Ausschluss nach § 6 Abs. 5 kann bei wiederholter Übertretung sonstiger Regelungen dieser Schulordnung der Ausschluss von der Musikschule erfolgen. Dem Ausschluss muss eine erfolglose schriftliche Mahnung vorausgehen und ist zuvor dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern schriftlich anzukündigen. Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat. Die Unterrichtsgebühren sind bis zum nächsten Kündigungstermin weiter zu entrichten.

## **§ 12 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

## **§ 13 Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

## **§ 14 Haftung**

Eine Haftung für im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entstehende Schäden erfolgt im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung. Außerdem besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung der Musikschule. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Ansprüche irgendwelcher Art besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt am 1. Mai 1990 / 1. Februar 1991 / 1. August 1998/ 1. August 1999 in Kraft. Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder öffentlich bekanntgemacht.

Blaubeuren, den 4. April 1990 / 18. April 1991 / 6. Juli 1998/16. Juli 1999

Hiller (Verbandsvorsitzender)

Stand August 1999